

tigt worden, hätte der Fälscher sicherlich die von dem Passauer Bischof verwandte zeitübliche Datierung beibehalten oder für die Änderung eine überaus genaue Kenntnis der Kanzlei gebräuche zur Zeit Ludwigs des Frommen besitzen müssen, was nicht zu erwarten ist.

Ist die der Karolingerzeit gemäße Datierung der kürzeren Fassung (K) schon ein starkes Indiz dafür, daß das Schriftstück vor der Fälschung der längeren ($L_{1/2}$) in Passau vorlag, so läßt sich dies durch weitere Beobachtungen erhärten. In der Rekognitionszeile nennt Pilgrim den für die Urkunde verantwortlichen Kanzlisten Simeon *diaconus et cancellarius*, der *ad vicem Fridegisi archicapellani* die Urkunde ($L_{1/2}$) beglaubigt. Die kürzere Fassung (K) läßt die Bezeichnung *cancellarius* weg und nennt den Kanzleivorstand nicht Erzkapellan, sondern einfach Abt und entspricht damit den Verhältnissen des 9. Jahrhunderts⁶⁹. Diese Korrektur kann von keinem nach Pilgrim lebenden Fälscher erwartet werden, zumal damit auch das Wissen um die Stellung des Kanzleichefs als Abt von St. Martin in Tours verbunden gewesen sein müßte, der im übrigen richtig als *Fridugis*⁷⁰ bezeichnet wird, während Pilgrim ihn *Fridegis* nennt.

Das exakte Wissen um die Gebräuche und Verhältnisse in der Kanzlei Ludwigs des Frommen, das den Schreiber der kürzeren Ludwig-Urkunde (K) vor Pilgrim von Passau auszeichnet, belegt aber nicht nur das Vorhandensein dieses Diploms im 10. Jahrhundert und damit seinen Charakter als Vorlage für Pilgrims Machwerk ($L_{1/2}$), sondern spricht auch für seine Echtheit. Eine Unkorrektheit des Urkundenaufbaus liegt zwar insofern vor, als in diesem Diplom (K) die Rekognitionszeile nicht vor, sondern nach der Datierung steht, aber dies wird auf ein Versehen des Abschreibers zurückzuführen sein⁷¹, der auch die übliche Corroborationsformel kürzt und die Signumzeile ausläßt. Daß die Urkunde (K) aber wirklich in der Kanzlei Ludwigs des Frommen geschrieben wurde, beweist ihre Diktatverwandtschaft mit anderen Diplomen dieses Herrschers⁷². Nicht nur entspricht das Eingangsprotokoll – *In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi. Hludowicus divina ordinante providentia imperator augustus* – dem Kanzleibrauch zur Zeit Ludwigs des Frommen⁷³ ebenso wie die For-

⁶⁹) Vgl. ebd. S. 48 u. 320f.

⁷⁰) Zu *Fridugis* und seiner Bedeutung vgl. ebd. S. 47f.; H. B r e s s l a u, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (21912) S. 374ff.; J. F l e c k e n - s t e i n, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1. Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle (Schriften der MGH 16/1, 1959) S. 81ff.; S i m s o n, Jbb. 2, S. 235–238.

⁷¹) Vgl. K. U h l i r z, Urkundenfälschung S. 211.

⁷²) Vgl. ebd. S. 211ff. und BM² 778.

⁷³) Vgl. E r b e n, Kaiser- und Königsurkunden S. 307, 310, 314.